

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 31. Januar 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. März 2016 (Amtsblatt Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 40, Nr. 1/2016, S. 40), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2020 (Amtsblatt Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 44, Nr. 2/2020, S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 21“ durch den Verweis auf „§ 23“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) ¹Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt zehn bis 20 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (3) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 40 Minuten für den Präsentationsteil und zehn bis 20 Minuten für die Diskussion.
- (4) ¹Der Umfang eines Portfolios beträgt 15 bis 30 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (5) ¹Der Umfang einer Projektskizze beträgt sechs bis 12 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (6) ¹Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt zehn bis 20 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (7) Eine Diskussions- oder Teamleitung bezeichnet die Moderation einer fachlichen Gruppenarbeit zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer Lehrveranstaltungssitzung im Umfang von 45 bis 90 Minuten.

- (8) Praktische Leistungen bezeichnet insbesondere adressatenorientierte Präsentationen, Rollenspiele, Durchführung und Auswertung von Interviews, Videoratings im Umfang von 45 bis 90 Minuten.
- (9) Posterpräsentation bezeichnet die Erstellung eines Posters als wissenschaftliche Kurzdokumentation (Format: DIN A 0 oder größer) und Vertretung im Rahmen einer Postersession im Umfang von 25 bis 50 Minuten.
- (10) ¹Eine Präregistrierung ist eine Projektskizze in schriftlicher Form, in deren Rahmen die Forschungsfrage und Hypothesen, die geplante Methodik und Analysen einer geplanten Studie dargestellt werden. ²Der Umfang einer Präregistrierung beträgt sechs bis 12 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen.
- (11) Die Bearbeitungszeit einer Take-Home Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.“

3. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „Klausur, Portfolio oder mündliche Prüfung“ durch die Worte „Klausur oder Take-Home Klausur oder Portfolio“ ersetzt.
- b) In Nr. 7 werden die Worte „Klausur, Portfolio oder mündliche Prüfung“ durch die Worte „Klausur oder Take-Home Klausur oder Portfolio“ ersetzt.
- c) In Nr. 11 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- d) In Nr. 12 werden die Worte „(davon 2 ECTS-Punkte gemäß Approbationsordnung im Bereich Grundlagen der Psychologie)“ gestrichen.
- e) In Nr. 13 werden die Worte „Klausur oder mündliche Prüfung“ durch die Worte „Portfolio oder Präregistrierung oder schriftliche Hausarbeit“ ersetzt.
- f) In Nr. 14 werden vor den Worten „schriftliche Hausarbeit“ die Worte „Portfolio oder“ eingefügt.
- g) In Nr. 15 werden die Worte „oder mündliche Prüfung“ gestrichen.
- h) In Nr. 16 werden die Worte „der Module „Quantitative Methoden I“ und „Empirisch experimentelles Praktikum I: Grundmodul“ durch die Worte „des Moduls „Quantitative Methoden I““ ersetzt.
- i) In Nr. 17 werden die Worte „und der neuropsychologischen Diagnostik“ sowie die Worte „Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Testtheorie und Testkonstruktion;“ gestrichen und nach dem Wort „Klausur“ werden die Worte „oder Referat“ eingefügt.
- j) In Nr. 18 werden nach dem Wort „Klausur“ werden die Worte „oder Referat“ eingefügt.
- k) In Nr. 20 werden die Worte „oder Diskussions-/Teamleitung“ gestrichen.
- l) In Nr. 21 werden nach dem Wort „Klausur“ die Worte „oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio“ eingefügt.
- m) In Nr. 22 werden nach dem Wort „Klausur“ die Worte „oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio“ eingefügt.
- n) In Nr. 27 b) werden vor dem Wort „Prüfungsform“ die Worte „Teilnahmevoraussetzung: Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten;“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Bachelor- und Masterstudiengänge“ durch die Worte „Bachelor-, Lehramts- und Masterstudiengänge“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „oder Diskussions-/Teamleitung“ gestrichen.
- b) In Nr. 3 wird das Worte „Referat“ durch die Worte „mündliche Prüfung“ ersetzt und die Worte „oder Praktische Leistung“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 wird vor dem Worte „erfolgreiche“ das Wort „Teilnahmevoraussetzung:“ eingefügt.
- d) In Nr. 5 werden die Worte „oder Diskussions-/Teamleitung“ gestrichen.
- e) Nr. 6 wird gestrichen und die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden zu den Nrn. 6 und 7.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. ²Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

³Studierende, die ihr Studium vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgenommen haben und bereits das Modul „Interkulturelle Psychologie“ (5 ECTS-Punkte) erfolgreich absolviert haben, können dieses Modul als psychologisches Wahlpflichtmodul in den Studiengang einbringen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 3. Mai 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 30. Januar 2024 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 7. Dezember 2023; Az.: L.3-H6214.4.2/31/11.

Eichstätt/Ingolstadt, den 31. Januar 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 31. Januar 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2024.